

# STELLUNGNAHME

vom 02. Dezember 2020

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes  
zur Umsetzung von Vorgaben der Ein-  
wegkunststoffrichtlinie und der Abfall-  
rahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz  
und in anderen Gesetzen**

**gegenüber dem**

**Bundesministerium für Umwelt, Natur-  
schutz und nukleare Sicherheit**

Der DEHOGA Bundesverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit dem im Betreff genannten Referentenentwurf soll unter anderem das Verpackungsgesetz geändert werden. Gastgewerbliche Betriebe sind dabei insbesondere von den geplanten Regelungen zu Mehrwegalternativen und zur Registrierungspflicht bei der Verwendung von Serviceverpackungen betroffen.

**Der DEHOGA lehnt den Gesetzentwurf aus den folgenden Gründen ab:**

- **Gastgewerbliche Betriebe waren und sind von den infolge der Corona-Pandemie angeordneten Betriebsschließungen massiv betroffen. Die Betriebe werden voraussichtlich bis ins Jahr 2021 hinein geschlossen bleiben. Viele Betriebe sehen sich aktuell in ihrer Existenz gefährdet. Die geplanten Regelungen sind zu diesem kritischen Zeitpunkt, aber auch grundsätzlich weder nachvollziehbar noch verhältnismäßig.**
- **Die geplante Mehrwegregelung in § 33 VerpackG-E wäre mit großem organisatorischem und dauerhaftem Aufwand für viele gastgewerbliche Betriebe verbunden, ohne dass dadurch eine spürbar vermehrte Mehrwegnutzung durch die Verbraucher erreicht werden würde. Verpflichtende betriebsinterne Mehrwegsysteme sind für die allermeisten gastgewerblichen Unternehmen schlicht nicht umsetzbar.**
- **Die geplanten verpflichtenden Mehrwegsysteme würden zu einer hohen Kostenbelastung für gastgewerbliche Unternehmen führen. Dadurch würde das grundsätzliche Preisniveau für alle Verbraucher steigen.**
- **Verpflichtende Mehrwegsysteme für Betriebe, die Einweglebensmittelverpackungen aus Kunststoff verwenden, sind zur Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie nicht notwendig und stellen eine unverhältnismäßige Maßnahme dar.**
- **Verpflichtende Mehrwegsysteme für alle Betriebe, die Einweggetränkebecher aus jeglichen Materialien verwenden, gehen ohne Not über die Einwegkunststoffrichtlinie hinaus und stellen ebenfalls eine unverhältnismäßige Belastung für viele weitere gastgewerbliche Betriebe dar.**
- **Durch die geplante Regelung zur Registrierungspflicht bei der Verwendung von Serviceverpackungen droht ein massiver Bürokratiewachstum, der insbesondere viele kleine und mittelständische Restaurants und Hotels belasten würde.**

## **1) Zusätzliche Kosten und Aufwand zur Unzeit durch geplante Regelungen zu Mehrwegalternativen und zur Registrierungspflicht bei der Verwendung von Serviceverpackungen**

Das Gastgewerbe in Deutschland ist stark mittelständisch bzw. kleinbetrieblich strukturiert. Dies gilt insbesondere für die Gastronomie: 77,7% der gastronomischen Betriebe kommen auf einen Jahresumsatz von jeweils unter 500.000 Euro und 65,5% der Betriebe beschäftigen weniger als 10 Mitarbeiter, so die jährliche Strukturerhebung des Statistischen Bundesamtes.

Restaurants und Hotels verzeichnen in Folge der Corona-Krise nie dagewesene Umsatzeinbrüche. 71,3 Prozent der gastgewerblichen Betriebe sehen sich aktuell in ihrer Existenz gefährdet. Das geht aus unserer jüngsten Umfrage hervor (Teilnehmerzahl: 9000 Betriebe, Befragungszeitraum: 02.11.2020 – 08.11.2020). Nach den vorliegenden Ergebnissen droht jedem sechsten Betrieb (17,5 Prozent) aktuell die Insolvenz wegen Zahlungsunfähigkeit. Seit März hat die Branche aufgrund des Shutdowns im Frühjahr und nach dem Neustart mit Abstandsregeln und Kapazitätsbeschränkungen massive Umsatzverluste erlitten. Auch für Oktober beklagen 83,5 Prozent der befragten Unternehmer, in absoluten Zahlen 6.263 Unternehmer, Umsatzrückgänge von durchschnittlich 46,1 Prozent. Gründe dafür waren insbesondere die Beherbergungsverbote und Sperrzeiten-Regelungen, die zu einer regelrechten Stornierungswelle von Übernachtungen und Veranstaltungen führten. Auch der Lockdown im November 2020 führte zu weitreichenden Betriebsuntersagungen im Gastgewerbe und sorgte für weitere massive Umsatzeinbrüche. Mit Beschluss vom 25.11.2020 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder entschieden, dass Gastronomie und Hotellerie zunächst bis 20.12.2020 weiterhin geschlossen bleiben. Ausweislich des Beschlusses gehen Bund und Länder außerdem davon aus, dass wegen des hohen Infektionsgeschehens insbesondere im Bereich Gastronomie und Hotellerie umfassende Beschränkungen bis ins Jahr 2021 hinein erforderlich sein werden. Derzeit gibt es schlicht keine Öffnungsperspektiven für gastgewerbliche Betriebe in Deutschland.

Die durch den Referentenentwurf geplanten Änderungen im Verpackungsgesetz, mit denen die Implementierung aufwendiger Mehrwegsysteme für viele Betriebe vorgeschrieben werden soll, sind insbesondere zu diesem kritischen Zeitpunkt, aber auch grundsätzlich weder nachvollziehbar noch verhältnismäßig. In Zeiten, in denen Restaurants und Hotels mit dem Rücken zur Wand stehen und viele Existenzen und Arbeitsplätze auf dem Spiel stehen, können die notleidenden Betriebe keine weiteren Belastungen und Hürden gebrauchen. Zwar soll die geplante Mehrwegregelung erst ab 01.01.2022 gelten, doch ist abzusehen, dass gastgewerbliche Betriebe noch im nächsten Jahr mit den direkten Auswirkungen der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Betriebsschließungen und -beschränkungen zu kämpfen haben werden und die indirekten finanziellen und existenzgefährdenden Folgen das Wirtschaftsleben noch über Jahre negativ prägen werden.

Auch die vorgesehene Änderung hinsichtlich der Möglichkeit der Delegation der Registrierungspflicht bei der Verwendung von Serviceverpackungen, welche am 03.07.2021 in Kraft treten soll, ist eine weitere nicht nachvollziehbare und unnötige Hürde, die insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zusätzlichen Aufwand bedeuten würde.

## **2) Geplante Regelung zur Mehrwegalternative für bestimmte Einwegkunststofflebensmittelverpackungen**

### **• Unverhältnismäßiger organisatorischer und finanzieller Aufwand für gastgewerbliche Unternehmen**

In § 33 Abs. 1 VerpackG-E ist vorgesehen, dass Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern ab dem 01.01.2022 verpflichtet werden sollen, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten. Einige wenige Ausnahmen sind in § 3 Abs. 4b VerpackG-E vorgesehen. Die Letztvertreiber dürfen dabei die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung laut Gesetzentwurf nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Konditionen anbieten als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung. Eine Erleichterung ist in § 34 VerpackG-E für kleine Unternehmen mit nicht mehr als drei Mitarbeitern und maximal 50 Quadratmeter Verkaufsfläche vorgesehen. Diese Unternehmen dürften alternativ dem Endverbraucher anbieten, ihm die Waren in von diesem zur Verfügung gestellten Mehrwegbehältnissen abzufüllen. Für alle betroffenen Letztvertreiber soll außerdem eine Hinweispflicht auf das Mehrwegalternativangebot im Gesetz verankert werden. Durch die vorgesehene Änderung in § 15 Abs. 1 VerpackG sollen Letztvertreiber außerdem zur unentgeltlichen Rücknahme der Mehrwegverpackungen verpflichtet werden.

Sofern Betriebe weiterhin Einweggetränkebecher bzw. Einwegkunststofflebensmittelverpackungen verwenden wollen, soweit diese nicht unter die Ausnahmeregelungen fallen, müssten dann laut Gesetzentwurf zwingend auch Mehrwegverpackungen angeboten und zurückgenommen werden. Das würde die Implementierung von aufwendigen Mehrwegsystemen für das mehrheitlich mittelständisch geprägte Gastgewerbe mit folgenden Konsequenzen bedeuten:

- Es müssten geeignete Mehrwegbehältnisse angeschafft werden,
- Es müsste entsprechender Lagerraum für die Mehrwegbehältnisse zur Verfügung stehen bzw. geschaffen werden,
- Es müsste eine entsprechende Logistik organisiert werden,
- Die Ausgabe und Rücknahme der Mehrwegbehältnisse müssten organisiert und in den täglichen Betriebsablauf und die räumlichen Gegebenheiten integriert werden,

- Die hygienisch einwandfreie Reinigung der Mehrwegbehältnisse müsste gewährleistet werden,
- Die Anpassung des Betriebsablaufs hinsichtlich zu beachtender Hygieneregeln müsste erfolgen (Kontaminationsrisiko durch zurückgenommenes verschmutztes Mehrweggeschirr),
- Es müsste ein Pfandsystem in den Betriebsablauf integriert werden

Die Implementierung eines betriebsinternen Mehrwegsystems mit den aufgezeigten Punkten würde somit einen **immensen und unverhältnismäßigen finanziellen und organisatorischen Aufwand für sämtliche gastgewerbliche Betriebe bedeuten, die Einwegkunststofflebensmittelverpackungen oder Einweggetränkebecher verwenden**. Dies gilt insbesondere für die vielen kleinen Betriebe, jedoch auch für Caterer, Systemgastronomie und Betriebskantinen. Der Aufbau eines solchen Mehrwegsystems würde neben dem finanziellen und organisatorischen Aufwand für nicht wenige Betriebe auch die Inanspruchnahme von mehr Personalressourcen bedeuten. **Das verpflichtende Vorhalten von Mehrwegbehältnissen inkl. Rücknahme, Logistik, Pfandsystem, Reinigung usw. ist für die allermeisten gastgewerblichen Unternehmen schlicht nicht umsetzbar**. Die Ausnahme für kleine Unternehmen hilft hier kaum weiter, da auch Unternehmen mit mehr als drei Mitarbeitern erhebliche Probleme bei der Umsetzung haben würden. Derzeit gibt es außerdem keine geeigneten, flächendeckenden und skalierbaren Mehrwegsysteme von Drittanbietern für Mehrweglebensmittelverpackungen und es ist auch nicht abzusehen, dass dies in ausreichendem Umfang zukünftig der Fall sein wird (hier muss auch die Vielfalt der angebotenen Lebensmittel beachtet werden). **Daher lehnen wir § 33 VerpackG-E entschieden ab**.

- **Unternehmer muss die Wahl haben**

**Letztlich muss es der freien Entscheidung des Unternehmers überlassen sein, ob und in welchem Umfang Mehrweglösungen im Betrieb angeboten werden**. Die Umsetzbarkeit hängt von individuellen betrieblichen Gegebenheiten und dem Nachfrageverhalten der Gäste ab. Schon heute bieten Betriebe freiwillig an, Lebensmittel in kundenseitig mitgebrachte Mehrwegbehältnisse abzufüllen. Insbesondere beim Angebot von Coffee-to-go arbeiten einige Betriebe auch bereits mit Mehrweg-Poolsystemen. Die Branche ist jedoch sehr heterogen, so dass Mehrwegsysteme in vielen Betrieben nicht ohne weiteres in den Betriebsablauf integriert werden könnten.

Sofern Betriebe sich freiwillig dazu entscheiden, Mehrweglösungen im Betrieb zu integrieren, müssen mit Blick auf die hygienische Handhabung der Mehrwegbehältnisse einige Aspekte beachtet werden. Hier hat der Lebensmittelverband Deutschland unter Mitarbeit des DEHOGA Bundesverbandes bereits vor einiger Zeit hilfreiche Merkblätter zum hygienischen Umgang mit Mehrweggeschirren in die Branche kommuniziert. Diejenigen Betriebe, die Mehrweglösungen in ihrem Betrieb freiwillig verwenden möchten, bekommen damit eine praxistaugliche An-

leitung, um auch die besonderen Hygienevorgaben dabei zu beachten und gesetzeskonform zu arbeiten.

- **Umsetzung der Richtlinie (EU) 219/904 erfordert keine Verpflichtung zu betriebsinternen Mehrwegsystemen**

**Der Gesetzentwurf geht über die Richtlinie (EU) 219/904 hinaus. Das ist abzulehnen.** Es ist mit Blick auf die Umsetzung des Artikels 4 der Richtlinie unserer Ansicht nach nicht erforderlich, eine derartig unverhältnismäßige verpflichtende Mehrweglösung auf den Weg zu bringen. Gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Teil A des Anhangs der Richtlinie soll eine Verbrauchsminderung von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen erreicht werden. In Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie heißt es:

*„Die Maßnahmen **können** nationale Verbrauchsminderungsziele umfassen sowie Maßnahmen, die gewährleisten, dass dem Endverbraucher an der Verkaufsstelle wiederverwendbare Alternativen zu den in Teil A des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikeln angeboten werden, wirtschaftliche Instrumente wie die Sicherstellung, dass diese Einwegkunststoffartikel an der Verkaufsstelle nicht kostenlos an den Endverbraucher abgegeben werden, und die in Artikel 17 Absatz 3 genannten Vereinbarungen.“*

Des Weiteren heißt es dort:

*„Die gemäß diesem Absatz beschlossenen Maßnahmen **müssen verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein.**“*

Aus Artikel 4 der Richtlinie ergibt sich mithin **keine zwingende Vorgabe** für die Mitgliedsstaaten, Betriebe dahingehend zu verpflichten, Mehrwegsysteme zu implementieren. Es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung. In Betracht kommen daher auch andere Möglichkeiten, um eine Verbrauchsminderung herbeizuführen. **Eine verhältnismäßige sowie ebenso effektive und zielführende Verbrauchsminderung von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen im Sinne der Richtlinienumsetzung würde unserer Auffassung nach erreicht werden, wenn anstatt verpflichtender Mehrwegsysteme die in § 34 VerpackG-E genannte Abfüllung der Lebensmittel in kundeneigene Behälter für sämtliche Unternehmen jeder Art und Größe vorgeschrieben werden würde, sofern Lebensmittelverpackungen aus Einwegkunststoff verwendet werden.** Wenn statt der Verpflichtung, Mehrwegsysteme im Betrieb zu integrieren, sämtliche Unternehmen, die mit Ware befüllte Einwegkunststofflebensmittelverpackungen anbieten, darauf hinweisen müssten, dass die Ware alternativ auch in vom Verbraucher mitgebrachte Mehrwegbehälter abgefüllt wird, würde die Vorgabe des Artikels 4 der Richtlinie mit der gleichen Wirkung umgesetzt werden, ohne dass gastgewerbliche Unternehmen unverhältnismäßig belastet werden. Diese Maßnahme wäre nicht weniger effektiv als die in § 33 VerpackG-E angedachten Mehrwegsysteme, denn für den Verbraucher besteht der einzige Unterschied zwischen beiden Formen der Mehrwegförderung lediglich darin, dass bei der Mehrwegförderung im Sinne von § 33 VerpackG-E die Mehrwegbehälter vom Unternehmen gereinigt werden müssten. Damit setzen

verpflichtende betriebsinterne Mehrwegsysteme für den Verbraucher im Vergleich zum Angebot des Abfüllens in kundenseitige Mehrwegbehältnisse jedoch keine relevanten weiteren Anreize, die zu einer vermehrten Nutzung des Mehrwegangebots führen würden. Die private Reinigung kundeneigener Behältnisse ist sicherlich nicht die maßgebliche Hürde, die Verbraucher von der Nutzung von Mehrwegbehältnissen abhält. Vielmehr wird der Transport der Behältnisse das entscheidende Kriterium für oder gegen die Nutzung von Mehrwegbehältnissen sein, wobei sich die beiden Arten der Mehrwegförderung in diesem Punkt jedoch nicht unterscheiden, da die Behältnisse bei beiden Varianten vom Verbraucher transportiert werden müssen. Verbraucher, die ohnehin gewillt sind, den Umstand in Kauf zu nehmen, Mehrwegbehältnisse zu transportieren, würden Mehrwegbehältnisse wohl nicht ablehnen, nur weil das eigene Behältnis im privaten Haushalt gereinigt werden müsste. Dieser marginale private Reinigungsmehraufwand wird für mehrwegaffine Verbraucher nicht das ausschlaggebende Kriterium für oder gegen die Nutzung von Mehrwegbehältnissen sein. Das heißt: Diejenigen Verbraucher, die eine Mehrweglösung in Anspruch nehmen würden, bei denen der Betrieb das Mehrwegsystem zur Verfügung stellen und die Reinigung durchführen müsste, würden auch eine Mehrweglösung in Anspruch nehmen, bei der die Lebensmittel in private Behältnisse abgefüllt werden. Demgegenüber würden diejenigen Verbraucher, die den Umstand des Transports der Mehrwegbehältnisse über einen längeren Zeitraum nicht in Kauf nehmen möchten, auch nicht durch die Ausgabe der Mehrwegbehältnisse nebst Reinigung seitens der Betriebe zur Verwendung von Mehrwegbehältnissen bewegt werden können. Durch § 33 VerpackG-E würden somit viele gastgewerbliche Unternehmen unverhältnismäßig belastet werden, ohne dass dies einen spürbar größeren Effekt auf die Mehrwegnutzung im Vergleich zur hier vorgeschlagenen Maßnahme hätte. **Wir regen daher auch aus diesem Grund an, § 33 VerpackG-E zu streichen.**

- **Eingriff in die Vertragsfreiheit**

Neben den aufgezeigten grundsätzlichen Bedenken gegen § 33 VerpackG-E handelt es sich bei der Regelung des § 33 Abs. 1 S. 2 VerpackG-E im Übrigen um einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Vertragsfreiheit, wenn vorgeschrieben werden soll, zu welchen Konditionen Lebensmittel in Mehrwegbehältnissen angeboten werden dürfen. Die durch die Regelung des § 33 VerpackG-E entstehenden erheblichen Kosten müssten durch die Unternehmen kompensiert werden. Hier wäre die Preisgestaltung ein adäquates Mittel, um die durch die Mehrwegsysteme anfallenden einmaligen und laufenden Investitionskosten abzufedern. Die vorgesehene Regelung würde dazu führen, dass viele betroffene Gastronomen das grundsätzliche Preisniveau der angebotenen Lebensmittel anheben würden, um kostenintensive Mehrwegsysteme zu finanzieren. Somit würden die Preise für alle Verbraucher steigen.

### 3) Geplante Regelung zur Mehrwegalternative für Einweggetränkebecher

§ 33 Abs. 1 VerpackG-E schreibt Mehrwegsysteme nicht nur für Letztvertreiber von Einweglebensmittelverpackungen aus Kunststoff vor, sondern auch für Letztvertreiber von Einweggetränkebechern aus jeglichen Materialien. Die Pflicht zum Angebot von Mehrwegverpackungen neben Einwegverpackungen ist somit nicht beschränkt auf Einweggetränkebecher, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen. Dies würde bedeuten, dass viele weitere gastgewerbliche Betriebe, die Getränke in Einwegbechern anbieten, vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfasst sein würden, auch wenn sonst keine Einwegkunststofflebensmittelverpackungen verwendet werden. Insbesondere betroffen wären neben der Systemgastronomie und Betriebskantinen auch viele Cafés mit Coffee-to-go Angebot. **Entgegen der Gesetzesbegründung ist diese über die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/904 hinausgehende Regelung gerade nicht sachgerecht und wird von uns aus den oben aufgezeigten Gründen ebenfalls abgelehnt.** Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine derartig ausufernde und von der Richtlinie nicht vorgesehene Regelung notwendig ist. Die Folge wäre eine **unverhältnismäßige Belastung und ein immenser und unverhältnismäßiger finanzieller und organisatorischer Aufwand** für sämtliche gastgewerbliche Unternehmen, die Getränke in Einwegbechern anbieten. Zudem stellt sich beispielsweise im Bereich von Betriebskantinen die Frage der praktischen Umsetzung, soweit Getränkeautomaten mit Becherauswurf bereitgestellt werden. In diesem Fall müssten die Getränkeautomaten so konzipiert sein, dass der Becherauswurf gestoppt wird und sodann müsste ein Mehrwegbehältnis, welches ein mindestens identisches Fassungsvermögen wie der Becher aufweist, unter den Abfüllstutzen des Getränkeautomaten positioniert werden und es müsste eine sichere und hygienische Handhabung sichergestellt werden. Dies dürfte in der Praxis vielfach erhebliche Probleme bereiten und schlicht nicht möglich sein.

### 4) Geplante Abschaffung der Möglichkeit für Verwender von Serviceverpackungen, die Registrierungspflicht auf den Vorvertrieber zu delegieren

Bisher haben Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 VerpackG (dazu zählen auch jene Betriebe, welche Serviceverpackungen mit Waren befüllen und an den Kunden abgeben, somit auch viele Gastronomiebetriebe, die beispielsweise Becher, Teller, Imbisschalen oder Snackboxen aus Verpackungsmaterialien verwenden) die Möglichkeit von einer Vorvertriebsstufe die Systembeteiligung zu verlangen, wodurch auch alle dazugehörigen Pflichten, wie z.B. die Registrierungspflicht bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister, an diese übertragen werden. Mit der geplanten Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 3 VerpackG sollen nun Letztvertreiber von mit Ware befüllten Serviceverpackungen, mithin viele betroffene gastgewerbliche Betriebe, auch im Falle der Pflichtendelegation dennoch zur Registrierung bei der Zentralen Stelle verpflichtet werden. Begründet wird dies ausweislich der Gesetzesbegründung mit dem Umstand, dass Betriebe, die von der Möglichkeit des § 7 Abs. 2 VerpackG derzeit Gebrauch machen nicht im Verpackungsregister erscheinen.

**Die bisherige Regelung in § 7 Abs. 2 S. 3 VerpackG sollte nach unserer Auffassung entgegen dem Gesetzentwurf nicht abgeändert werden, da andererseits ein massiver Bürokratiewachstum für gastgewerbliche Unternehmen entstehen würde.** Die Möglichkeit für Verwender von Serviceverpackungen, sämtliche Pflichten inklusive der Registrierungspflicht an den Vorvertreiber zu delegieren, entlastet insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, die ohnehin viele bürokratische Vorgaben aus verschiedensten Bereichen beachten müssen. Zwar würden dann Unternehmen, die von der Möglichkeit des § 7 Abs. 2 VerpackG hinsichtlich aller verwendeten Serviceverpackungen Gebrauch machen, weiterhin nicht im Verpackungsregister erscheinen, was jedoch unserer Auffassung nach unproblematisch wäre, da in jedem Fall der Vorvertreiber der Registrierungspflicht nachkommt und auch im Verpackungsregister aufgeführt wird.

## 5) Fazit

Den Gesetzentwurf lehnen wir aus den dargestellten Gründen ab. Die neu vorgesehenen Regelungen hinsichtlich verpflichtender betriebsinterner Mehrwegsysteme bei der Verwendung von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern sowie zur Registrierungspflicht bei der Verwendung von Serviceverpackungen würden die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie ohnehin stark betroffenen gastronomischen Betriebe unverhältnismäßig belasten, ohne dass hierfür nachvollziehbare oder zwingende Gründe ersichtlich sind. Eine ebenso wirksame und für das Gastgewerbe weitaus weniger belastende Maßnahme zur Verbrauchsminderung von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen würde mit einem Alternativangebot des Abfüllens der angebotenen Lebensmittel in vom Verbraucher selbst mitgebrachte Mehrwegbehälter erreicht werden, sofern Einwegkunststofflebensmittelverpackungen im Betrieb verwendet werden. Die durch den Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung des Anwendungsbereichs der durch Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2019/904 vorgeschriebenen Verbrauchsminderung auch auf Einweggetränkebecher jeglichen Materials und damit eine überschießende Umsetzung der genannten Richtlinie ist nicht nachvollziehbar und wird von uns ebenfalls abgelehnt.

Berlin, 02. Dezember 2020